

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 373/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Frau Dr. Laengner AbtL: Frau Schröter Verfasser/in: Fr. Schröter		FBL 1	SWBM		
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				30.09.2024	

TOP	Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten gem. §44 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Beibehaltung der derzeitigen Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die derzeitige Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten soll weiterhin bei den übergeordneten Verkehrsbehörden, hier dem Rhein-Erft-Kreis bzw. Landesbetrieb Straßen.NRW, liegen und nicht an die Stadt Bergheim übertragen werden.

2. Sachverhalt

Gemäß §44 Abs. 3 S. 2 StrWG NRW besteht für Kommunen > 50.000 Einwohnenden ein Wahlrecht zur Übernahme der Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten. Ab 80.000 Einwohnenden ergeht die Straßenbaulast der Ortsdurchfahrten ohne Wahlrecht an die jeweilige Kommune.

Die Übernahme der Straßenbaulast würde in einem der Verkehrssicherheit und der ordnungsgemäßen Unterhaltung entsprechenden Zustand erfolgen (§ 10 (4) StrWG NRW, ähnlich auch im Bundesfernstraßengesetz) und einen Zuwachs des Anlagevermögens der jeweiligen Kommune bedeuten.

Derzeit befinden sich die Ortsdurchfahrten, allesamt klassifiziertes Straßennetz, in der Straßenbaulast des Landesbetrieb Straßen.NRW oder des Rhein-Erft-Kreises.

Nach Rücksprache mit der Stadtwerke Bergheim GmbH, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben analog eines Straßenbaulastträgers von der Kreisstadt Bergheim beauftragt ist, wird die Beibehaltung der derzeitigen Regelung befürwortet, da weder personelle Kapazitäten zur Übernahme der Straßenbaulast noch entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Gem. §10 (4) StrWG NRW würde zwar verhindert werden, dass Straßen mit einem Sanierungsbedarf übernommen werden, allerdings würde sich der Mittelbedarf für die laufenden allgemeinen Straßenunterhaltungen erhöhen. Diese Aufwendung sind als konsumtive Aufwendungen einzustufen und müssten bei Bedarf bei den Haushaltsplanungen mit berücksichtigt werden.

Die Übernahme der Straßenbaulast würde die Unterhaltung, Instandsetzung und Prüfung des klassifizierten Straßennetzes bedeuten, was aufgrund des Vorrangroutennetzes für den Groß- und Schwerverkehr zu einem erheblichen Mehraufwand sowie erhöhter technischer Anforderungen führen würde.

Entgegen der allgemeinen Vermutung, dass mit der Übertragung der Straßenbaulast auch verkehrsrechtlich mehr Möglichkeiten zur Aufstellung von Verkehrsbeschilderungen bzw. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen bestehen, greifen hier weiterhin die §§44,45 StVO, die eine entsprechende Beschilderung, insbesondere auf Ortsdurchfahrten und im Vorrangroutennetz beschränken. Des Weiteren sind die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu diesen Paragraphen einzuhalten und werden im Rahmen einer verkehrsbehördlichen Verkehrsschau (verpflichtend alle 4 Jahre) u.a. von der Bezirksregierung kontrolliert und zur Entfernung aufgefordert.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Bei der Beibehaltung der derzeitigen Regelung, fallen für die Stadt Bergheim keine Kosten an.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Keine Auswirkungen bei Beibehaltung der Straßenbaulastträgerschaft.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt.

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt, da eine behördliche Abstimmung.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt.